

# Geschäftsordnung BDKJ Diözesanverband Aachen

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich .....	1
§ 2	Versand von Unterlagen .....	1
<b>DIÖZESANVERSAMMLUNG .....</b>		<b>1</b>
§ 3	Termin .....	1
§ 4	Vorläufige Tagesordnung .....	1
§ 5	Vorbereitung .....	2
§ 6	Einladung .....	2
§ 7	Stimmhäufung .....	2
§ 8	Leitung und Protokollführung .....	2
§ 9	Beginn der Beratungen .....	2
§ 10	Schluss der Diözesanversammlung .....	3
§ 11	Öffentlichkeit .....	3
§ 12	Beratungsordnung .....	3
§ 13	Persönliche Erklärung .....	4
§ 14	Beschlussfähigkeit .....	4
§ 15	Anträge zur Sache .....	5
§ 16	Anträge zur Geschäftsordnung .....	5
§ 17	Abstimmungsarten .....	6
§ 18	Abstimmungsregeln .....	7
§ 19	Wahlen .....	7
§ 20	Wahlausschuss für den Diözesanvorstand .....	7
§ 21	Aufgaben des Wahlausschusses .....	8
§ 22	Wählbarkeitsvoraussetzungen für die Wahl zum Diözesanvorstand .....	8
§ 23	Wahlordnung für die Wahl zum Diözesanvorstand .....	9
§ 24	Beginn und Ende der Amtszeit von Mitgliedern des Diözesanvorstands .....	11
§ 25	Anfechtung der Wahl .....	11
§ 26	Anfertigung und Versand des Protokolls .....	11
§ 27	Diözesankonferenzen der Jugend- und Regionalverbände ..	12
§ 28	Bildung der Ausschüsse .....	12
§ 30	Änderungen der Geschäftsordnung .....	13
§ 31	Inkrafttreten .....	13

## 1 § 1 Geltungsbereich

- 2 1. Die Geschäftsordnung gilt für die Organe des BDKJ im Bistum Aachen auf  
3 der Diözesanebene.  
4
- 5 2. Sie ist entsprechend anwendbar auf die Organe der Regional- und Pfarr-  
6 verbände, soweit diese keine eigene Geschäftsordnung erlassen haben.

## 7 § 2 Versand von Unterlagen

- 8 1. Für die Übermittlung von Informationen, wie Einladungen, Anträge, Be-  
9 richte, Protokolle, Informationen zu Wahlen sowie andere Unterlagen zu  
10 Sitzungen, gilt die Textform, soweit nicht die Schriftform ausdrücklich  
11 bestimmt ist.
- 12 2. Textform bedeutet eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklä-  
13 renden genannt ist und die auf einem dauerhaften Datenträger abgege-  
14 ben werden muss. Dies sind insbesondere klassische Schriftstücke, ma-  
15 schinell erstellte Briefe und E-Mail-Nachrichten.
- 16 3. Schriftform bedeutet eigenhändige Unterzeichnung eines Schriftstücks  
17 durch Namensunterschrift und Übermittlung dieses Schriftstücks im Origi-  
18 nal, als Telefax oder als Scan durch eine E-Mail.
- 19 4. Die Informationen gelten als zugegangen, wenn sie an  
20 a) die Mitglieder der Diözesanversammlung,  
21 b) die Mitglieder der Diözesankonferenzen der Jugend- u. Regionalver-  
22 bände  
23 c) den Diözesanvorstand,  
24 d) die Leitungen der Jugend- bzw. Regionalverbände,  
25 e) die Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses oder  
26 f) die Mitglieder des jeweiligen Ausschusses versandt wurden.

## 27 DIÖZESANVERSAMMLUNG

### 28 § 3 Termin

29 Der Termin der Diözesanversammlung wird von ihr selbst beschlossen. Die Diö-  
30 zesanversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn es ein Drittel der Mitglie-  
31 der der Diözesanversammlung oder der Diözesanvorstand schriftlich unter An-  
32 gabe von Gründen verlangen.

### 33 § 4 Vorläufige Tagesordnung

34 Die vorläufige Tagesordnung wird vom Diözesanvorstand und der Diözesankon-  
35 ferenz der Jugendverbände festgelegt.



## 1 § 5 Vorbereitung

- 2 1. Der Diözesanvorstand bereitet die Diözesanversammlung vor.
- 3
- 4 2. Anträge an die Diözesanversammlung sind spätestens vier Wochen vor
- 5 Beginn beim Diözesanvorstand einzureichen.
- 6
- 7 3. Anträge an die Diözesanversammlung zur Änderung der Satzung des BDKJ
- 8 Diözesanverbandes Aachen sind spätestens acht Wochen vor Beginn beim
- 9 Diözesanvorstand einzureichen.
- 10
- 11 4. Ausschüsse des Diözesanverbandes leiten ihre Berichte vier Wochen vor
- 12 Beginn dem Diözesanvorstand zu.

## 13 § 6 Einladung

- 14 1. Zur Diözesanversammlung wird sechs Wochen vor dem festgesetzten Ter-
- 15 min unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung durch den Diözesanvor-
- 16 stand eingeladen.
- 17
- 18 2. Spätestens drei Wochen vor dem feststehenden Termin der Diözesanver-
- 19 sammlung hat der Diözesanvorstand die notwendigen Unterlagen, insbe-
- 20 sondere die Anträge und den schriftlichen Bericht des Diözesanvorstandes
- 21 zu versenden.

## 22 § 7 Stimmhäufung

23 Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf ein Mitglied ist nicht zulässig.

## 24 § 8 Leitung und Protokollführung

- 25 1. Die Leitung und Protokollführung obliegen dem Diözesanvorstand.
- 26
- 27 2. Er kann die Leitung und Protokollführung ganz oder teilweise übertragen.

## 28 § 9 Beginn der Beratungen

- 29 1. Vor Eintritt in die Tagesordnung sind zunächst folgende Angelegenheiten
- 30 in nachstehender Reihenfolge festzulegen:
- 31 a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung,
- 32 b) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- 33 c) Feststellung der Genehmigung des Protokolls,
- 34 d) Feststellung der endgültigen Tagesordnung.
- 35



- 1 2. Die Diözesanversammlung kann die Tagesordnung ergänzen, die Reihen-  
2 folge der Tagesordnung ändern oder einen Gegenstand von der Tagesord-  
3 nung absetzen.  
4
- 5 3. Anträge, die nicht rechtzeitig eingereicht worden sind, können als Initia-  
6 tivanträge auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn ein Drittel der  
7 anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmt.  
8
- 9 4. Schriftliche Anfragen, die vor Eintritt in die Tagesordnung an den Diöze-  
10 sanvorstand gerichtet werden, müssen in jedem Fall im Verlauf der Ver-  
11 sammlung beantwortet werden.

## 12 § 10 Schluss der Diözesanversammlung

- 13 1. Die Diözesanversammlung kann die Beratungen vertagen oder schließen.  
14
- 15 2. Die Abstimmung über einen Schlussertrag ist nur zulässig, wenn wenig-  
16 stens ein Mitglied der Diözesanversammlung nach dem\*der Antragsteller\*in  
17 noch das Wort erhält. Der Schlussertrag geht dem Vertagungsantrag, die-  
18 ser allen übrigen Anträgen, vor.

## 19 § 11 Öffentlichkeit

20 Die Diözesanversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Be-  
21 schluss aufgehoben werden. Über diesen Antrag entscheidet die Diözesanver-  
22 sammlung in nicht öffentlicher Sitzung. An nicht öffentlichen Teilen der Diöze-  
23 sanversammlung können nur stimmberechtigte Mitglieder teilnehmen.

## 24 § 12 Beratungsordnung

- 25 1. Die Sitzungsleitung erteilt das Wort entsprechend der Reihenfolge des  
26 Rederechts. Die Reihenfolge des Rederechts richtet sich nach der Anzahl  
27 der bisherigen Wortmeldungen zum jeweiligen Beratungspunkt. Es wird  
28 eine Redeliste über die Meldungen geführt, dabei wird immer derjenigen  
29 Person das Rederecht erteilt, die von allen Meldungen bislang am wenig-  
30 sten Wortmeldungen hatte. Bei Gleichstand richtet sich die Reihenfolge  
31 nach dem Eingang der Meldungen.  
32
- 33 2. Diejenigen, welche den Antrag gestellt haben, erhalten sowohl zu Beginn  
34 als auch nach Schluss der Beratung das Wort  
35
- 36 3. Die Mitglieder des Diözesanvorstands und Antragsteller\*innen erhalten  
37 außerhalb der Reihenfolge jederzeit das Wort.  
38

- 1 4. Die Redezeit kann von der Leitung der Versammlung begrenzt werden.  
2 Dies kann von der Diözesanversammlung mit Mehrheit aufgehoben wer-  
3 den.  
4
- 5 5. Die Leitung der Versammlung kann Redner\*innen, die nicht zur Sache  
6 sprechen, nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.  
7
- 8 6. Gegen alle Maßnahmen der Leitung der Versammlung ist Widerspruch  
9 möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Diözesanversammlung mit  
10 Mehrheit.

### 11 § 13 Persönliche Erklärung

12 Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung  
13 einer Abstimmung kann jedes Mitglied der Diözesanversammlung eine persönli-  
14 che Bemerkung oder Erklärung abgeben. Dazu erteilt die Leitung das Wort. Die  
15 persönliche Erklärung muss der Leitung der Versammlung schriftlich vorgelegt  
16 werden. Durch die persönliche Bemerkung oder Erklärung wird Gelegenheit  
17 gegeben, Äußerungen, die in Bezug auf die eigene Person gemacht wurden,  
18 zurückzuweisen, eigene Ausführungen richtig zu stellen oder seine/ihre Stimm-  
19 abgabe zu begründen. Eine Debatte über die persönliche Erklärung findet nicht  
20 statt.

### 21 § 14 Beschlussfähigkeit

- 22 1. Die Diözesanversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß einge-  
23 laden wurde und wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder  
24 anwesend ist. Ist die erste Diözesanversammlung nicht beschlussfähig, ist  
25 fristgemäß eine weitere Diözesanversammlung mit der gleichen Tages-  
26 ordnung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Darauf ist in  
27 der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.  
28
- 29 2. Ein Antrag zur Feststellung der Beschlussfähigkeit kann jederzeit gestellt  
30 werden.  
31
- 32 3. Die zu Beginn der Sitzung festgestellte Beschlussfähigkeit ist gegeben, bis  
33 auf Antrag durch die Leitung der Versammlung die Beschlussunfähigkeit  
34 festgestellt wird. Die Leitung der Versammlung kann die Sitzung für kurze  
35 Zeit unterbrechen, um die Feststellung der Beschlussunfähigkeit zu ver-  
36 meiden.  
37
- 38 4. Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit ist die Entscheidung über Vor-  
39 lagen und Anträge solange ausgesetzt, bis die Beschlussfähigkeit wieder-  
40 hergestellt ist. In dieser Zeit ist die Diözesanversammlung beratungsfähig,  
41 Anträge können nicht gestellt, Abstimmungen nicht vorgenommen wer-  
42 den.

## 1 § 15 Anträge zur Sache

- 2 1. Anträge zur Sache können von Mitgliedern der Diözesanversammlung, den  
3 Organen des Diözesanverbandes und den Ausschüssen der Diözesanver-  
4 sammlung gestellt werden. Sie sind schriftlich einzureichen.  
5
- 6 2. Anträge zur Sache sind Anträge, deren Inhalt einen Beschluss über einen  
7 Beratungsgegenstand herbeiführen will. Alle in die Tagesordnung aufge-  
8 nommenen Anträge müssen beraten werden.  
9
- 10 3. Anträge zur Sache, die im Verlauf der Beratung gestellt werden, können  
11 als Initiativanträge auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn ein Drit-  
12 tel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmt. Ände-  
13 rungs-, Zusatz- und Streichungsanträge können jederzeit gestellt werden.  
14
- 15 4. Liegen mehrere Anträge zur Sache zum selben Beratungsgegenstand vor,  
16 so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Entschei-  
17 dend ist der Grad der Abweichung von der ursprünglichen Fassung. Im  
18 Zweifelsfall entscheidet die Diözesanversammlung mit Mehrheit.  
19
- 20 5. Jeder Antrag zur Sache wird in der Regel einzeln zur Abstimmung gestellt.  
21 Änderungs-, Zusatz- und Streichungsanträge werden vor der Entscheidung  
22 über den Hauptantrag zur Abstimmung gestellt.

## 23 § 16 Anträge zur Geschäftsordnung

- 24 1. Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge, deren Inhalt einen Beschluss  
25 über das Verfahren oder den Ablauf der Beratungen herbeiführt. Dazu ge-  
26 hören  
27 a) Hinweis zur Geschäftsordnung,  
28 b) Antrag auf Schluss der Sitzung,  
29 c) Antrag auf Vertagung der Sitzung,  
30 d) Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit,  
31 e) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung,  
32 f) Antrag auf Unterbrechung der Debatte,  
33 g) Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit,  
34 h) Antrag auf Nichtbefassung mit einem Beratungsgegenstand,  
35 i) Antrag auf Vertagung eines Beratungsgegenstandes,  
36 j) Antrag auf Verweisung eines Beratungsgegenstandes an ein anderes  
37 Organ oder einen anderen Ausschuss,  
38 k) Antrag auf Wiederaufnahme eines Beratungsgegenstands,  
39 l) Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,  
40 m) Antrag auf geschlechtsgetrennte Beratung,  
41 n) Antrag auf geschlechtsgetrennte Abstimmung,  
42 o) Antrag auf Schluss der Redeliste,

- 1 p) Antrag auf Beschränkung der Redner\*innenzahl und  
2 q) Antrag auf Festlegung einer Gesamtredezeit oder einer Einzelrede-  
3 zeit.  
4  
5 2. Anträge zur Geschäftsordnung können nur von stimmberechtigten Mitglie-  
6 dern der Diözesanversammlung gestellt werden. Die Leitung der Ver-  
7 sammlung hat ein Vorschlagsrecht (Recht der Geschäftsordnungsinitiati-  
8 ve).  
9  
10 3. Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden; sie ge-  
11 hen Sachanträgen vor und sind sofort zu behandeln. Liegen mehrere An-  
12 träge zur Geschäftsordnung vor, so wird in der Reihenfolge der Aufzäh-  
13 lung nach § 15 Abs. 1 entschieden. Änderungs-, Zusatz- und Gegenanträge  
14 sind unzulässig.  
15  
16 4. Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist  
17 der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach der Anhörung der Gegenre-  
18 de sofort abzustimmen. Bei Anträgen nach § 14 Abs. 2 ist ohne vorherige  
19 Abstimmung zu verfahren.  
20  
21 5. Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann abgewichen werden,  
22 wenn mehr als zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Diözesanver-  
23 sammlung zustimmen.  
24  
25 6. Redner\*innen, denen zur Sache das Wort erteilt wurde, können keinen  
26 Antrag auf Schluss der Debatte einbringen.

## 27 § 17 Abstimmungsarten

- 28 1. Abstimmungen über Geschäftsordnungs- und Sachanträge werden grund-  
29 sätzlich offen (durch Handzeichen) durchgeführt.  
30  
31 2. Die Abstimmung über Sachanträge ist geheim, wenn dies von einem  
32 stimmberechtigten Mitglied der Diözesanversammlung verlangt wird.  
33  
34 3. Die Abstimmung ist namentlich, wenn dies von einem Drittel der  
35 stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird. Sie geht der geheimen Ab-  
36 stimmung vor. Die namentliche Abstimmung ist unzulässig  
37  
38 a) bei Wahlen und sonstigen Personalentscheidungen mit Ausnahme  
39 der Abstimmung der Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des BDKJ  
40 Diözesanvorstands und  
41 b) über Anträge zur Geschäftsordnung.  
42

- 1 4. Wird einem Antrag oder einem Vorschlag der Versammlungsleitung nicht  
2 widersprochen, so kann die Versammlungsleitung dessen Annahme ohne  
3 förmliche Abstimmung feststellen.  
4  
5 5. Wird aufgrund eines Geschäftsordnungsantrags geschlechtsgetrennt abge-  
6 stimmt, so gilt ein Antrag nur dann als angenommen, wenn sowohl die  
7 Mehrheit der Frauen als auch die Mehrheit der Männer für diesen Antrag  
8 gestimmt haben.

#### 9 § 18 Abstimmungsregeln

- 10 1. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme.  
11  
12 2. Offene Abstimmungen werden durch Handzeichen, geheime Abstimmung  
13 mit verdeckten Stimmzetteln, namentliche Abstimmung durch Na-  
14 mensaufruf durchgeführt.  
15  
16 3. Wird die Ordnungsmäßigkeit des Abstimmungsverfahrens bestritten, die  
17 sachliche Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses bezweifelt oder die  
18 Stimmabgabe wegen Irrtums angefochten, wird die Abstimmung wieder-  
19 holt, wenn nicht ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder wider-  
20 spricht.  
21  
22 4. Die Versammlungsleitung stellt das Ergebnis jeder Abstimmung fest und  
23 verkündet es.

#### 24 § 19 Wahlen

- 25 1. Es kann öffentlich abgestimmt werden, wenn dies beantragt wird und sich  
26 kein Widerspruch erhebt.  
27  
28 2. Bei Wahlen gibt es die Möglichkeit mit Ja oder Nein zu stimmen.  
29  
30 3. Nicht abgegebene Stimmen auf einem Stimmzettel, oder Stimmzettel, die  
31 von der vorgeschriebenen Fassung abweichen, Zusätze haben oder un-  
32 lesbar sind, gelten als ungültig und abgegeben.

#### 33 § 20 Wahlausschuss für den Diözesanvorstand

- 34 1. Zur Vorbereitung der Wahl der Mitglieder des Diözesanvorstandes bildet  
35 die Diözesanversammlung einen Wahlausschuss.  
36  
37 2. Er besteht aus je zwei nicht männlichen und zwei nicht weiblichen, von  
38 der Diözesanversammlung jährlich gewählten Mitgliedern und einem Mit-  
39 glied des BDKJ-Diözesanvorstandes.  
40

- 1 3. Kandidat\*innen dürfen nicht dem Wahlausschuss angehören.  
2  
3 4. Der Wahlausschuss wählt aus seinen gewählten Mitgliedern eine\*n Vorsit-  
4 zende\*n.

## 5 § 21 Aufgaben des Wahlausschusses

- 6 1. Der Wahlausschuss hat die Aufgabe, geeignete Kandidat\*innen zu suchen.  
7  
8 2. Der Wahlausschuss fasst Stellenausschreibungen für alle satzungsmäßig  
9 vorgesehenen Positionen des Diözesanvorstandes ab und veröffentlicht  
10 diese spätestens drei Monate vor Beginn der Diözesanversammlung, auf  
11 der die Wahl stattzufinden hat.  
12  
13 3. Der Wahlausschuss informiert den Diözesanvorstand und die Diözesankon-  
14 ferenzen der Jugend- und Regionalverbände regelmäßig über seine lau-  
15 fenden Aktivitäten und die bisherigen Ergebnisse seiner Arbeit.  
16  
17 4. Der Wahlausschuss nimmt Kontakt zu den vorgeschlagenen Personen auf.  
18 Er informiert über die Wahlämter und die Aufgabenbereiche sowie über  
19 die Wahlordnung.  
20  
21 5. Der Wahlausschuss führt die Bewerbungsgespräche und stellt die Wähl-  
22 barkeitsvoraussetzungen der Bewerber\*innen fest.  
23  
24 6. Der Wahlausschuss setzt sich vor der Wahl der Geistlichen Verbandslei-  
25 tung mit der Hauptabteilung Pastoralpersonal zwecks Freistellung der  
26 Kandidat\*innen in Verbindung. Nach erfolgter Wahl eines Kandidaten oder  
27 einer Kandidatin durch die Diözesanversammlung erfolgt die Bestätigung  
28 und / oder Berufung des Kandidaten oder der Kandidatin zur Geistlichen  
29 Verbandsleitung durch den Bischof von Aachen.  
30  
31 7. Der Wahlausschuss leitet und moderiert die Personalbefragungen, Perso-  
32 naldebatten und Wahlen zum Diözesanvorsitzenden, zur Diözesanvorsit-  
33 zenden, zur geistlichen Verbandsleitung und zum ehrenamtlichen Diöze-  
34 sanvorsitz. Er achtet dabei insbesondere auf die Einhaltung der Wahlord-  
35 nung.  
36

## 37 § 22 Wählbarkeitsvoraussetzungen für die Wahl zum Diözesanvorstand

- 38 1. Für alle Wahlämter ist nur wählbar, wer  
39 1. Mitglied in einem Mitgliedsverband des BDKJ ist und  
40 2. katholisch ist  
41 3. allen Kriterien der Präventionsordnung des Bistums Aachen entspricht  
42 und diese bis spätestens zum Dienstantritt vollständig nachweisen kann  
43 4. voll geschäftsfähig ist und

- 1 5. zur Wahl vorgeschlagen ist.  
2  
3 2. Als ehrenamtlicher Diözesanvorstand ist wählbar, wer  
4 1. in der kirchlichen Jugendarbeit aktiv war,  
5 2. sich zur Übernahme des Amtes schriftlich bereit erklärt hat.  
6  
7 3. Als hauptamtlicher Diözesanvorstand ist wählbar, wer neben den Vorausset-  
8 zungen in Absatz 2 bei Dienstantritt eine abgeschlossene Berufsausbildung  
9 oder ein abgeschlossenes Studium besitzt.  
10  
11 4. Zur Geistlichen Verbandsleitung ist wählbar,  
12 1. wer die Voraussetzungen nach Absatz 3 erfüllt,  
13 2. für die oder den die Zustimmung des Bischofs vorliegt und  
14 3. wer zum Zeitpunkt des Amtsantritts im pastoralen Dienst des Bistums  
15 Aachen steht.  
16  
17 Entgegen Absatz 1 Nr. 1 ist eine Mitgliedschaft in einem Jugendverbandverband  
18 erst zum Amtsantritt erforderlich.  
19 Entgegen Absatz 2 Nr. 1 eine vorherige Tätigkeit in der kirchlichen Jugendar-  
20 beit für die Geistliche Verbandsleitung nicht erforderlich.

## 21 § 23 Wahlordnung für die Wahl zum Diözesanvorstand

- 22 1. Der Wahlausschuss und die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanver-  
23 sammlung haben das Recht, bis zur Eröffnung der Diözesanversammlung  
24 Kandidat\*innen vorzuschlagen.  
25  
26 2. Der Wahlausschuss leitet die Wahlen bei der Diözesanversammlung. Zu  
27 Beginn berichtet der Wahlausschuss anhand des Rechenschaftsberichts  
28 über seine Arbeit. Der\*die Vorsitzende des Wahlausschusses eröffnet die  
29 Wahl mit der Bekanntgabe der Wahlordnung und der Kandidat\*innen.  
30  
31 3. Der\*die Vorsitzende des Wahlausschusses stellt die Wählbarkeitsvorausset-  
32 zungen der Kandidat\*innen fest.  
33  
34 4. Reihenfolge der Wahlen:  
35 (1) Wahl der nicht männlichen Diözesanvorsitzenden,  
36 (2) Wahl des nicht weiblichen Diözesanvorsitzenden,  
37 (3) Wahl der Geistlichen Verbandsleitung,  
38 Die Positionen (1), (2) und (3) werden hauptamtlich besetzt.  
39  
40 (4) Wahl eines weiteren stimmberechtigten Mitgliedes des Diözesanvor-  
41 standes, welches einem anderen Geschlecht als die geistliche Verbands-  
42 leitung angehören muss.  
43  
44 5. Der\*die Kandidat\*in stellt sich vor.

- 1  
2 6. Es findet die Personalbefragung jedes\*jeder Kandidat\*in unter Ausschluss  
3 der anderen Kandidat\*innen für das jeweilige Vorstandsamt statt. Die  
4 Mitglieder der Diözesanversammlung haben das Recht, Fragen an die Kan-  
5 didat\*innen zu richten. Über die Unzulässigkeit einer Frage entscheidet  
6 der\*die Vorsitzende des Wahlausschusses. Eine zeitliche Beschränkung der  
7 Personalbefragung und die Führung einer Aussprache sind unzulässig.  
8  
9 7. Es findet eine Personaldebatte zu jedem Vorstandsamt statt. Die Perso-  
10 naldebatte ist nicht öffentlich und vertraulich; sie erfolgt in Abwesenheit  
11 der Kandidat\*innen, die für dieses Vorstandsamt zur Wahl stehen. Die  
12 Aussprache ist auf die Personen der Kandidat\*innen beschränkt. Der  
13 Wahlausschuss leitet die Personaldebatte und sorgt für einen angemesse-  
14 nen Ablauf. Für die Arbeit des Wahlausschusses als Leitung gelten ent-  
15 sprechend §12 Beratungsordnung Ziffern 1, 5 und 6. Über jede Maßnahme  
16 entscheidet der/ die Vorsitzende des Wahlausschusses. Eine zeitliche Be-  
17 schränkung der Personaldebatte ist unzulässig.  
18  
19 8. Im Anschluss an die Personaldebatte eröffnet der\*die Vorsitzende des  
20 Wahlausschusses in Anwesenheit der Kandidat\*innen die Abstimmung. Die  
21 Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer die absolute  
22 Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.  
23  
24 9. Vereinigt im ersten Wahlgang kein\*e Kandidat\*in, die für die Wahl erfor-  
25 derliche Stimmenanzahl auf sich, findet ein zweiter Wahlgang statt. Im  
26 zweiten Wahlgang findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandi-  
27 dat\*innen statt, die im ersten Wahlgang von den zu einer erneuten Kandi-  
28 datur bereiten Kandidat\*innen die meisten Stimmen auf sich vereinigen  
29 konnten. Bei Stimmengleichheit im ersten Wahlgang können es mehr als  
30 zwei Kandidat\*innen im zweiten Wahlgang sein.  
31  
32 Vereinigt im zweiten Wahlgang kein\*e Kandidat\*n, die für die Wahl erfor-  
33 derliche Stimmenanzahl auf sich, findet ein dritter Wahlgang statt. Im  
34 dritten Wahlgang steht nur noch die\*der Kandidat\*n zur Wahl, die\*der im  
35 zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte. Bei  
36 Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang kann es mehr als ein\*e Kandi-  
37 dat\*n im dritten Wahlgang sein.  
38  
39 Vereinigt im dritten Wahlgang kein\*e Kandidat\*in, die für die Wahl erfor-  
40 derliche Stimmenanzahl auf sich, findet ein vierter Wahlgang statt. Im  
41 vierten Wahlgang steht nur noch die\*der Kandidat\*n zur Wahl, die\*der im  
42 dritten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte. Bei  
43 Stimmengleichheit im dritten Wahlgang kann es mehr als ein\*e Kandidat\*n  
44 im vierten Wahlgang sein.  
45

- 1 10. Der Wahlausschuss zählt nach jedem Wahlgang die Stimmen aus. Der\*die  
2 Vorsitzende des Wahlausschusses verkündet das Ergebnis. Er\*sie ermittelt  
3 die Annahme der Wahl durch den\*die Gewählte\*n oder befragt die Kandi-  
4 dat\*innen, ob sie zum nächsten Wahlgang erneut kandidieren wollen.  
5  
6 11. Die Wahlhandlung wird nach Zustimmung der Diözesanversammlung wie-  
7 derholt, wenn ein\*e Gewählte\*r die Annahme der Wahl ablehnt oder auch  
8 im vierten Wahlgang keine Kandidat\*n die erforderliche Stimmenanzahl  
9 auf sich vereinigen konnte.  
10

## 11 § 24 Beginn und Ende der Amtszeit von Mitgliedern des Diözesanvorstands

- 12 1. Wahlen von Mitgliedern des Diözesanvorstands auf der ordentlichen Diöze-  
13 sanversammlung vor den Sommerferien:  
14 a) Die Amtszeit der Diözesanvorsitzenden beginnt am 1. Oktober des  
15 Wahljahres und endet nach drei Jahren zum 30. September.  
16 b) Die Amtszeit der Geistlichen Verbandsleitung beginnt bis spätestens  
17 zum 1. Oktober des Wahljahres (in der Regel zum 1. Juli) und endet  
18 nach drei Jahren spätestens zum 30. September.  
19 c) Die Amtszeit der/des ehrenamtlichen Diözesanvorsitzenden beginnt  
20 am Tag nach der Diözesanversammlung und endet zum Ende der drei  
21 Jahre später stattfindenden ordentlichen Diözesanversammlung.  
22 2. Wahlen von Mitgliedern des Diözesanvorstands auf außerordentlichen Diöze-  
23 sanversammlungen:  
24 Bei Wahlen von Mitgliedern des Diözesanvorstands auf weiteren Diözesan-  
25 versammlungen legt die Diözesanversammlung vor Eröffnung der Wahlhand-  
26 lung den Anfang und das Ende der Amtszeit fest.

## 27 § 25 Anfechtung der Wahl

- 28 Das Wahlergebnis kann binnen 14 Tagen nach Beendigung der Wahl schriftlich  
29 angefochten werden. In diesem Falle kann der Diözesanvorstand den in § 17 der  
30 Bundesordnung genannten Schlichtungsausschuss anrufen.

## 31 § 26 Anfertigung und Versand des Protokolls

- 32 1. Über den Verlauf jeder Diözesanversammlung wird ein Ergebnisprotokoll  
33 angefertigt, das vom Diözesanvorstand unterzeichnet wird.  
34  
35 2. Das Protokoll enthält  
36 a) die Namen der Anwesenden getrennt nach Stimmberechtigten, Bera-  
37 tungsberechtigten und Gästen,  
38 b) die Namen der schriftlich entschuldigten Mitglieder,  
39 c) die Tagesordnung,  
40 d) die Gegenstände und Ergebnisse der Abstimmungen,

- 1 e) alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklä-  
2 rungen.  
3
- 4 3. Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Diözesanversammlung innerhalb  
5 von zwölf Wochen nach Beendigung der Versammlung zugeschickt. Es gilt  
6 als genehmigt, wenn innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung beim  
7 Diözesanvorstand gegen die Verfassung des Protokolls kein Einspruch in  
8 Textform erhoben wird.  
9
- 10 4. Der Diözesanvorstand benachrichtigt die Mitglieder der Diözesanversamm-  
11 lung über Einsprüche gegen das Protokoll innerhalb eines Monats nach  
12 Einspruchsfrist. Inhaltliche Einsprüche sind auf die Tagesordnung der  
13 nächsten Diözesanversammlung zu setzen und werden dort endgültig ent-  
14 schieden.

#### 15 § 27 Diözesankonferenzen der Jugend- und Regionalverbände

- 16 1. Die Termine bestimmen die Diözesankonferenzen selbst.  
17
- 18 2. Die Vorbereitung obliegt den Vorständen der Diözesankonferenzen.  
19
- 20 3. Die Einladung mit den Beratungsunterlagen erfolgt spätestens eine Woche  
21 vor der Diözesankonferenz schriftlich.  
22
- 23 4. Die Diözesankonferenzen sind nicht öffentlich.

#### 23 § 28 Bildung der Ausschüsse

- 24 1. Die Mitgliedschaft ist persönlich, Stellvertretung ist ausgeschlossen.  
25 Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus, so benennt der Diöze-  
26 sanvorstand bis zur nächsten Diözesanversammlung ein Mitglied nach.  
27
- 28 2. Der Diözesanvorstand beruft die konstituierende Sitzung der Ausschüsse  
29 ein.  
30
- 31 3. Die Mitglieder der Ausschüsse wählen den\*die Vorsitzende\*n. Die Amtszeit  
32 beträgt ein Jahr.  
33

#### 34 § 29 Arbeitsweise der Ausschüsse

- 35
- 36 1. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmbe-  
37 rechtigten Mitglieder anwesend ist.  
38
- 39 2. Die Beratungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.  
40
- 41 3. Der Diözesanvorstand sorgt für eine sachgerechte Geschäftsführung. Die  
42 Geschäftsführung hat beratende Stimme in den Ausschüssen.

1 **§ 30 Änderungen der Geschäftsordnung**

2 Änderungen der Geschäftsordnung und Abweichungen von den Vorschriften im  
3 Einzelfall bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen der  
4 Diözesanversammlung.

5 **§ 31 Inkrafttreten**

6 Die Geschäftsordnung tritt am 21.06.2020 in Kraft. Sie wurde letztmalig auf der  
7 Diözesanversammlung 2020 geändert.